

von Menschen, sind aber auch mit Vorrichtungen für den Transport von Vieh versehen.

Durch Erlaß des Ministers des Innern vom 21. März 1898 ist nach diesem Vorgange die Einrichtung ständiger Wasserwehren, geeigneten Falles in Verbindung mit der Feuerwehr auch für andere Landestheile empfohlen und die Gewährung staatlicher Beihilfen für die Ausrüstung derselben in Aussicht gestellt.

VIII. Maßregeln gegen die durch die Ueberschwemmungen verursachten Nothstände.

Der Geschichtsschreiber Daniel Vircho klagt in seinem 1764 zu Danzig erschienenen Werke: „Die Teich- und Schlickrechte der drei hiesigen Werder“ wörtlich: „Ob nun wohl dieser starke Strom jährlich viele tausend Last Weizen, Roggen, Sommergetreide, Leinwand, Potasche, Wolle, Wachs, Leder, Bau- und Brennholz nachhero liefert, so hat derselbe doch auch zum öftern großen Schaden verursacht. Curicke hat davon B. 3. c. 34 ein großes Register gemacht, er beschreibt aber nur alle die größten und merkwürdigsten Schäden, so die vielen Ausbrüche verursacht haben.“

In der langen Reihe der Ueberschwemmungen, welche uns aus den früheren Jahrhunderten überliefert werden, finden sich nicht wenige, welche die Leistungsfähigkeit der Betroffenen in so hohem Maße in Anspruch nahmen, daß außer gewöhnliche Abhülfmittel seitens des Staates zur Vinderung der Noth und Erhaltung der Landeskultur in Anwendung gebracht werden mußten. Beispielsweise wurden im Jahre 1526 gelegentlich eines Durchbruches bei Schöneberg alle nahe gelegenen Städte und Ortschaften durch Königlichen Befehl zur Hülfe aufgefordert.¹⁾ Im Jahre 1540 wurden die Dämme des Danziger Werders durch einen Durchbruch bei Käsemark so beschädigt, daß zu ihrer Wiederherstellung eine besondere Schätzung erhoben werden mußte.²⁾

Die im Jahre 1661 durch einen Durchbruch bei Lupushorst verursachten Schäden bildeten den Gegenstand langer Verhandlungen des Polnischen Reichstages. 1780 liquidirte die Marienwerdersche Kammer an Dammschaden und Verlust der Adjacenten 355 030 Thaler.³⁾

In den „Verhandlungen der Kommission zur Erörterung des in der Provinz Preußen öfters wiederkehrenden Nothstandes“ (veröffentlicht in Königsberg 1847) wird u. A. festgestellt, daß während des Jahres 1845 allein im Regierungsbezirk Marienwerder 1971 Hufen Marschland durch Stauwasser überschwemmt und daß hierdurch Ernteerträge im Werthe von mehr als einer Million Thaler vernichtet waren. Im Jahre 1855 brachen die Dämme des großen Marienburger Werders und mußten mit einem Kostenaufwande von 532 456 Thaler

¹⁾ Eckardt, „Geschichte des Kreises Marienburg“. Marienburg 1868. Bd. 1 S. 92.

²⁾ Grallath, Dr. Daniel: Versuch einer Geschichte Danzigs. Königsberg 1790. B. 1 S. 62.

³⁾ Lippe a. a. O. S. 100.

wiederhergestellt werden. Bei Einrechnung des an dem Viehstande, den Gebäuden, Umnährungen, Stauden und Entwässerungsanlagen entstandenen Schadens und des Verlustes der Wintersaaten erhöht sich der Gesamtschaden auf das Doppelte und Dreifache.

Besonders schwer machten sich aber in neuester Zeit die Ueberschwemmungen des Jahres 1888 geltend. Nach einander überfluthete damals die Weichsel im Regierungsbezirk Bromberg die Niederung bei Fordon, in Westpreußen die Niederungen bei Schwetz, Graudenz, Rosenkrantz und Pieckel, sowie die Einlage auf dem linken Nogatufer mit etwa 160 Dörfern, dazu setzte der Deichbruch bei Jonasdorf die fruchtbare rechtsseitige Nogatniederung, das 10 Quadratmeilen große Gebiet zwischen den Städten Marienburg und Elbing und dem Drausensee unter Wasser und blieb dasselbe hier bis in den August 1888 hinein stehen. (Das Nähere hierüber findet sich in der dem Entwurfe des Gesetzes vom 13. Mai 1888 beigelegten Darstellung des Herganges, des Umfanges und des Zeitraumes der Ueberschwemmungen. Nr. 139 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 16. Legislaturperiode III. Session 1888.)

Nach den Anlagen der Denkschrift über die Ausführung des Ges. vom 13. Mai 1888 (Nr. 132 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 17. Legislaturperiode II. Session 1890) stellte sich der Gesamtbetrag des einzelnen Beschädigten erwachsenen Schadens für die Regierungsbezirke

Bromberg auf	1 197 167 Mk.
Marienwerder auf	1 727 322 „
Danzig auf	875 0745 „
insgesamt auf	11 675 234 Mk.

Die allgemeine Gesetzgebung bietet keine Handhabe für die Vinderung und Beseitigung derartig umfassender Nothstände, dieselbe sieht nur Steuererlasse für die Geschädigten vor. (Vergl. das Gesetz, betreffend den Erlaß oder die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge von Ueberschwemmungen vom 15. April 1889 — G. S. S. 99, § 44 des Gewerbesteuerergesetzes vom 24. Juni 1891 — G. S. S. 205 — und § 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 — G. S. S. 174 —).

Auf der anderen Seite vermag auch die Privat-Wohlthätigkeit nicht die gesammten Mittel für die Ausgleichung der Ueberschwemmungsschäden aufzubringen, obgleich beispielsweise dem Provinzial-Hülfskomitee für die Ueberschwemmten der Provinz Westpreußen im Jahre 1888 gegen 1³/₄ Millionen Mark zur Verfügung standen. Der Staat sah sich bei dieser Sachlage veranlaßt, im Wege der Gesetzgebung außerordentliche Mittel zur Beseitigung der Ueberschwemmungs-Nothstände flüssig zu machen.

Anläßlich der Weichsel-Ueberschwemmung im Sommer 1884 warf das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch das Hochwasser der Weichsel in der Provinz Westpreußen und dem Landkreise Bromberg, vom 8. April 1885 (G. S. S. 105) zur Gewährung von Beihilfen an einzelne Beschädigte behufs ihrer Erhaltung im Haus- und Nahrungsstande und zur Wiederherstellung der beschädigten Deiche, Uferschutzwerke und der hiermit in

Verbindung stehenden Anlagen den Betrag von 1 167 000 Mk. aus, wovon an Einzelne ohne Auflage der Rückgewähr bis zu 454 500 Mk. gewährt werden durften.

Das zur Beseitigung der im unteren Weichselgebiet durch die Frühjahrshochfluthen des Jahres 1886 herbeigeführten Verheerungen erlassene Gesetz vom 14. Juli 1886 (G. S. S. 211) stellte für Einzelgeschädigte und zur Wiederherstellung beschädigter Deiche, sowie der ebenfalls beschädigten Plehnendorfer Schleuse den Betrag von 740 000 Mk. zur Verfügung.

Das Gesetz, betreffend Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser im Frühjahr 1888 herbeigeführten Verheerungen, vom 13. Mai 1888 (G. S. S. 103) warf die Summe von 34 Millionen Mark aus, welche dazu bestimmt waren um Beihilfen an einzelne Geschädigte behufs ihrer Erhaltung im Haus- und Nahrungsstande, und an Gemeinden zur Wiederherstellung ihrer beschädigten gemeinnützigen Anlagen zu gewähren, die Wiederherstellung und nothwendige Verbesserung beschädigter Deiche, Uferschutzwerke und damit in Verbindung stehender Anlagen zu ermöglichen und die Mittel zur Wiederherstellung und, soweit nothwendig, Verbesserung der durch das Hochwasser beschädigten Staatseisenbahnen und sonstigen fiskalischen Bauanlagen zu bieten.

Die Bewilligung der Beihilfen an Einzelne konnte auch ohne Auflage der Rückgewähr erfolgen, für ihre Bemessung war die Mitwirkung von Kreis- und Provinzialkommissionen vorgesehen.

Die im Sommer des Jahres 1888 erneut auftretenden Uebersfluthungen hatten den Erlaß des Gesetzes vom 8. Mai 1889 (G. S. S. 102) zur Folge, durch welches die Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. Mai 1888 auch auf die Sommerschäden ausgedehnt wurde, mit der Maßgabe, daß auch Beihilfen zu Flußkorrekturen aus den zur Verfügung gestellten Mitteln gewährt werden durften. Den Geschädigten des Weichselgebietes wurden auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1888 an Beihilfen insgesammt 6 796 108 Mk. gewährt.

Zu erwähnen ist hier noch das durch die Hochwasser des Sommers 1897 veranlaßte Gesetz vom 20. April 1898 (G. S. S. 29) um deswillen, weil dasselbe im Interesse einer schnelleren Sacherledigung die Bewilligung der Beihilfen den Oberpräsidenten im Einverständniß mit dem Provinzial-Ausschuß übertrug, und weil es unter seine Verwendungszwecke auch die Gewährung von Beihilfen zur Ausführung besonders dringender Räumungs- und Freilegungsarbeiten und zu Vorarbeiten für den Ausbau hochwassergefährlicher Flüsse miteinbegriff. Dies Gesetz bedeutet auch insofern einen Fortschritt, als die daraus gewährten Beihilfen der Regel nach ohne Auflage der Rückgewähr gegeben werden sollten.

Ihrer besonderen Natur nach wird auch in Zukunft bei Hochwasserschäden größeren Umfanges der Staat sich der Verpflichtung nicht entziehen können, durch Gewährung außerordentlicher Geldmittel helfend einzutreten. Im Wege der Versicherung werden sich die Interessenten schwerlich schützen können, weil ihre Zahl verhältnißmäßig zu gering, die von ihnen zu entrichtenden Beiträge zu hoch und das Versicherungsrisiko ein zu unberechenbares sein würden.

Das einzige gegebene Abhülfemittel, die thunlichste Sicherung der Flußgebiete durch Stromkorrekturen und vervollkommnete Deichanlagen, trägt bei dieser Sachlage auch den Rücksichten einer weisen Finanzverwaltung am besten Rechnung.

IX. Bekämpfung der vom Strome drohenden Seuchengefahr.

Die Provinz Westpreußen gehört zu den beim Ausbruch einer Cholera-Epidemie vorzugsweise gefährdeten Gebietsheilen Preußens und Deutschlands. Angrenzend an das Russische Kaiserreich, dessen sanitäre Kontrolle keine vollkommene ist, steht die Provinz mit Rußland und Galizien durch den Flößerverkehr auf der Weichsel gerade während der Sommermonate in ununterbrochener Verbindung. Fast das gesammte auf dem Strome importirte Holz ist russischen und galizischen Ursprungs. Von den etwa 18 000 Flößern gehört nur ein geringer Bruchtheil — kaum 1000 — der deutschen Nationalität an; die übrigen sind Russen oder Oesterreicher. Fahrzeuge und Flöße, die ausländischen Flößer und ihre Habe kommen vielfach unmittelbar aus Choleradistrikten des Auslandes.

Der Strom selbst und seine Nebenflüsse nehmen die Ansteckungstoffe aus dem weiten russischen und österreichischen Stromgebiete auf und überführen sie in das Inland.

Eine Grenzsperre ist im Handelsinteresse nicht durchführbar, es bleibt daher in Zeiten der Seuchengefahr nur eine starke Ueberwachung des gesammten Schiffs- und Floßverkehrs übrig.

Wenn die hierauf bezüglichen Maßnahmen auch zeitlich beschränkt waren, so erscheint doch eine Wiederkehr der Seuchengefahr niemals ausgeschlossen und es dürfte daher eine kurze Darstellung des von der Staatsregierung eingeschlagenen Ueberwachungsverfahrens hier am Platze sein.

Die Weichsel und ihre schiffbaren Nebenflüsse innerhalb des Bezirks der Weichselstrombauverwaltung waren in eine Anzahl von Ueberwachungsbezirken mit je einer Kontrollstation eingetheilt. Jeder Kontrollstation waren zwei Aerzte und ein Dampfer mit dem erforderlichen Personal von Exekutivbeamten, Schiffsmannschaften und Krankenträgern zugewiesen. In unmittelbarer Nähe der Station befanden sich Einrichtungen für die Behandlung Cholerafranker, die Beobachtung Choleraverdächtiger und die Lagerung der Quarantäne unterliegender Fahrzeuge und Mannschaften. Lazarethe, Baracken und Schiffe wurden mit der erforderlichen Arznei und Desinfektionsmitteln, sowie mit einem Vorrath gesunden Trinkwassers ausgestattet.

Jedes Fahrzeug und Floß auf dem Strome wurde täglich einmal untersucht und mußte sich über die stattgehabte Untersuchung bei den Stationen ausweisen, die es im Weiterfahren passirte.

Wurden Cholerafranke oder Verdächtige vorgefunden, so wurden dieselben in die hierzu bestimmten Räumlichkeiten gebracht, Fahrzeuge und Flöße, sowie die nicht als krank befundenen Mannschaften desinfizirt und in Quarantäne gelegt.